

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buchkirchen mittels Umlaufbeschluss vom 18. – 20.03.2022.

Tagungsort: -

Anwesende

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Bürgermeister Nikon Baumgartner (SPÖ) | |
| 2. GR Alexander Jellinek (SPÖ) | 14. GR Peter Krinzinger (ÖVP) |
| 3. GV Sanela Sabanovic (SPÖ) | 15. GR DI Jörg Buchner (ÖVP) |
| 4. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger (SPÖ) | 16. GR Anna Lettner (ÖVP) |
| 5. GR Benjamin Obermeier (SPÖ) | 17. GR Ing. Peter Gruber (ÖVP) |
| 6. GR Bettina Hattinger (SPÖ) | 18. GR Josef Krucher (ÖVP) |
| 7. GR Walter Guggenberger (SPÖ) | 19. GR Mag. phil. Jasmin Harrer (ÖVP) |
| 8. GR Levente Lukacs (SPÖ) | 20. GR Hermann Lehner (FPÖ) |
| 9. GR Karl Angerer (SPÖ) | 21. GV Helmut Steinerberger (FPÖ) |
| 10. GR Peter Rührnößl (SPÖ) | 22. GR Reinhard Weiß (FPÖ) |
| 11. Vzbgm. Thomas Strasser (ÖVP) | 23. GR Andreas Hihn (GRÜNE) |
| 12. GV Georg Stieger (ÖVP) | 24. GR Alois Schmidt (GRÜNE) |
| 13. GV Thomas Mayrhauser (ÖVP) | 25. GR Johannes Stieger (ÖVP) |

Ersatzmitglieder:

-

Für den Leiter des Gemeindeamtes: Ing. DI (FH) Christoph Hettich

Es fehlt

entschuldigt:

-

Der Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Heidi Ofner

Gem. § 2 des 2. Oö. COVID-19-Gesetz (LGBl.Nr. 110/2020) darf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eine Beschlussfassung im Umlaufweg erfolgen. Diese Änderung erfolgte mit dem Landesgesetz (LGBl. Nr. 69/2021 bzw. LGBl. Nr. 131/2021) unter Artikel I.

Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag von der Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich abzugeben und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden so rechtzeitig zu übermitteln, dass sie innerhalb der gesetzten Frist einlangt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der bzw. dem Vorsitzenden unmittelbar nach der Feststellung des Ergebnisses zu dokumentieren und allen übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

Diese Art der Beschlussfassung gilt nicht für den Landtag einschließlich seiner Ausschüsse und von Verhandlungsgegenständen, die nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben jedenfalls öffentlich zu verhandeln sind (z.B. Voranschlag, Rechnungsabschluss, usw.).

Die Fa. Mitter Group GmbH ist im Gemeindegebiet im näheren Umfeld (Abbruchunternehmen vom Areal Reischauer) gerade tätig und es wurde ein Pauschalangebot von 9.500 € exkl. USt. für den Abbruch inkl. Entsorgung und Revitalisierung abgegeben, wenn die Gemeinde nächste Woche das Bauwerk abbrechen lässt, da alle maschinellen Einrichtungen vorhanden wären.

2017 wurde von Fr. Oberndorfer bereits ein Angebot der Fa. Mitter Group GmbH eingeholt, in diesem ein Pauschalpreis von 11.000 € exkl. Ust. angeboten wurde.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Baukostenindex würde das ursprüngliche Angebot aus 2017 jetzt um 17,5 % teurer sein.

Schätzpreis unter Berücksichtigung des Erstangebotes von 2017 mit der Hochrechnung gem. BPI von 17,5% ergibt:

$11.000 \text{ €} \times 1,175 = 12.925 \text{ €}$ exkl. Ust.

- jetzigen Angebotspreis von 9.500 € exkl. Ust.

= Kosteneinsparung von ca. **3.425 €** exkl. Ust. ohne Berücksichtigung der unvorhersehbaren Preiseentwicklung iZm Treibstoff udgl. verbunden mit dem Krieg in der Ukraine



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	BPI Gesamt 2015	Veränderungsrate	Wert
2. Quartal 2017	103,4	-	1,00 EUR
4. Quartal 2021	121,5	17,5	1,18 EUR

Der BPI Gesamt 2015 hat sich vom 2. Quartal 2017 bis zum 4. Quartal 2021 um 17,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1,00 EUR vom 2. Quartal 2017 beträgt dieser im 4. Quartal 2021 1,18 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Ann.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Versicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Versicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzestlage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

[Druckversion](#)

[Zurück zur Auswahl](#)

Aufgrund dieser Kosteneinsparung und dem längst überfälligen Abbruch des Bauwerks (enorme Bauschäden inkl. dem Erscheinungsbild) ergibt sich somit die Dringlichkeit gem. § 45 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung und der damit verbundenen kurzen Stimmenabgabefrist.

- 1.) Als Frist werden 2 Tage für die Stimmenabgabe vorgesehen (bis zum 20.03.2022 um 23:59 Uhr)

Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse

1) Abbruch der Gebäudes Kreuzlandstraße 5, Grst. Nr. 1532/2 EZ 560 KG Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

Das Gebäude Kreuzlandstraße 5 auf Grundstück Nr. 1532/2 EZ 560 KG Buchkirchen steht im Eigentum der Gemeinde. Die ursprüngliche Baubewilligung wurde wahrscheinlich vor 1950 erteilt. Unterlagen dazu gibt es nicht mehr.

Der öffentliche Kanalanschluss wurde 1978 hergestellt. Das Gebäude ist seit mindestens 20 Jahren nicht mehr bewohnt. Es wurden auch seitdem keine Sanierungsmaßnahmen mehr getätigt.

Gemäß § 47 Oö Bauordnung gibt es eine Erhaltungspflicht für bauliche Anlagen.

Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer einer baulichen Anlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage in einem den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten wird. Bei baulichen Anlagen, für die eine Baubewilligung erteilt wurde, erstreckt sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsbescheides sowie auf die Erhaltung der nach der Baubewilligung zur baulichen Anlage gehörenden Einrichtungen, wie Kinderspielflächen, Schutzräume, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Erholungsflächen. Im übrigen sind bauliche Anlagen so zu erhalten, dass die Sicherheit, die Festigkeit, der Brandschutz, die Wärmedämmung und der Wärmeschutz, die Schalldämmung und der Schallschutz der baulichen Anlage und die Erfordernisse der Gesundheit, der Hygiene, des Unfallschutzes und der Bauphysik nicht beeinträchtigt werden und ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch sowie schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

(2) Erlangt die Baubehörde Kenntnis von einer Verletzung der Erhaltungspflicht, hat sie dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen.

(3) Zur Ermöglichung der Überprüfung des Bauzustandes ist den Organen der Baubehörde der Zutritt zu allen Teilen einer baulichen Anlage zu gestatten. Außer bei Gefahr im Verzug ist die Vornahme einer solchen Überprüfung dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Eigentümer, das von ihm bestellte Aufsichtsorgan und die Bestandnehmer sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (Anm: LGBl. Nr. 70/1998)

Die Firma Felix Mitter Group GmbH, Hainbach 14, 4493 Wolfers wurde seitens der Fa. Norikum beauftragt das Gebäude Kreuzlandstraße 17 (ehemalige Liegenschaft Reischauer) abzutragen. Im Zuge dessen wurde von der Gemeinde ein Angebot für die Demolierung unseres Gebäudes Kreuzlandstraße 5 angefragt.

Am 18.03.2022 um ca. 12:00 Uhr wurde ein Pauschalangebot von 9.500 € exkl. USt. für den Abbruch inkl. Entsorgung und Revitalisierung dem Amtsleiter mündlich nach Besichtigung abgegeben, wenn die Gemeinde nächste Woche das Bauwerk abbrechen lässt, da alle maschinellen Einrichtungen vorhanden wären.

2017 wurde von Fr. Oberndorfer bereits ein Angebot der Fa. Mitter Group GmbH eingeholt, in diesem ein Pauschalpreis von 11.000 € exkl. Ust. angeboten wurde.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen des Baukostenindex würde das ursprüngliche Angebot aus 2017 jetzt um 17,5 % teurer sein.

Schätzpreis unter Berücksichtigung des Erstangebotes von 2017 mit der Hochrechnung gem. BPI von 17,5% ergibt:

11.000 € x 1,175 = 12.925 € exkl. Ust.

- jetzigen Angebotspreis von 9.500 € exkl. Ust.

= Kosteneinsparung von ca. **3.425 €** exkl. Ust. ohne Berücksichtigung der unvorhersehbaren Preiseentwicklung iZm Treibstoff udgl. verbunden mit dem Krieg in der Ukraine.



Impressum | Barrierefreiheitsklärung | Rechtlicher Hinweis

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	BPI Gesamt 2015	Veränderungsrate	Wert
2. Quartal 2017	103,4	-	1,00 EUR
4. Quartal 2021	121,5	17,5	1,18 EUR

Der BPI Gesamt 2015 hat sich vom 2. Quartal 2017 bis zum 4. Quartal 2021 um 17,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1,00 EUR vom 2. Quartal 2017 beträgt dieser im 4. Quartal 2021 1,18 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

[Druckversion](#)

[Zurück zur Auswahl](#)

Alleine schon auf Grund der Erhaltungspflicht, der damit verbundenen Gebäudehaftung wäre es sinnvoll das Gebäude zu demolieren. Hinzu kommt noch der oben angeführte Tiefpreis.

- **Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gebäude Kreuzlandstraße 5 abgebrochen wird und dass für den Abbruch die Fa. Mitter Group GmbH aus Wolfersn zu einem Angebotspreis von 9.500 € exkl. USt. beauftragt wird.**

Die Stimmabgabe des Gemeinderates erfolgte elektronisch via E-Mail

Bgm. Nikon Baumgartner	18.03.2022	13:30 Uhr	Zustimmung
1. Vzbgm. Ing. Wolfgang Ensinger	18.03.2022	19:01 Uhr	Zustimmung
GV Sanela Sabanovic	20.03.2022	20:16 Uhr	Zustimmung
GR Benjamin Obermeier	18.03.2022	19:39 Uhr	Zustimmung
GR Alexander Jellinek	Beim Bürgermeister telefonisch zugesagt		
GR Bettina Hattinger	18.03.2022	16:26 Uhr	Zustimmung
GR Walter Guggenberger*	21.03.2022	07:56 Uhr	Zustimmung
GR Levente Lukacs	20.03.2022	18:44 Uhr	Zustimmung
GR Karl Angerer	19.03.2022	09:44 Uhr	Zustimmung
GR Peter Rührnößl	20.03.2022	17:56 Uhr	Zustimmung
2. Vzbgm. Thomas Strasser	18.03.2022	15:12 Uhr	Zustimmung
GV Georg Stieger	20.03.2022	15:46 Uhr	Zustimmung
GV Thomas Mayrhauser	18.03.2022	18:02 Uhr	Zustimmung
GR Peter Krinzinger	19.03.2022	18:59 Uhr	Zustimmung
GR Johannes Stieger	18.03.2022	13:46 Uhr	Zustimmung
GR DI Jörg Buchner	19.03.2022	10:04 Uhr	Zustimmung
GR Anna Lettner	18.03.2022	16:17 Uhr	Zustimmung
GR Ing. Peter Gruber	18.03.2022	17:16 Uhr	Zustimmung
GR Josef Krucher	19.03.2022	06:42 Uhr	Zustimmung
GR Mag. phil. Jasmin Harrer	20.03.2022	19:24 Uhr	Zustimmung
GV Helmut Steinerberger	18.03.2022	13:28 Uhr	Zustimmung
GR Reinhard Weiß	18.03.2022	18:01 Uhr	Zustimmung
GR Hermann Lehner	18.03.2022	13:21 Uhr	Zustimmung
GR Alois Schmidt	19.03.2022	23:17 Uhr	Zustimmung
GR Andreas Hihn	18.03.2022	16:10 Uhr	Zustimmung

*Stimmabgabe nach Abgabefrist eingelangt.

Nach erfolgter Stimmabgabe lautet das Abstimmungsergebnis:

Antrag angenommen

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift vom wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um Uhr.

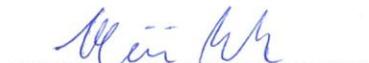

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 21.04.2022 keine Einwendungen erhoben wurden - ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Buchkirchen, am 21.04.2022


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)


.....
(Gemeindevorstand bzw. -rat)

